

EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 661 vom 15. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG **über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf Deckungssumme und Auszahlungsfrist** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – 1. Lesung vom 26. Februar 2009

Hinweis: Alle Artikelangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die zu ändernde Richtlinie 94/19/EG.

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Annahme des Vorschlags in der vom Europäischen Parlament geänderten Fassung

Der Rat nimmt in seiner Lesung das vom EP geänderte Vorhaben ohne weitere Änderungen an. Damit soll das Vertrauen in den Bankensektor durch verstärkten Anlegerschutz wiederhergestellt werden.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

Die wichtigsten Punkte des von EP und Rat angenommenen Vorhabens sind:

– **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Richtlinie wird nicht geändert (Art. 7 Abs. 3).

– **Deckungssumme und Selbstbehalt**

- Die Deckungssumme wird ab dem 1. Juli 2009 auf € 50.000 erhöht, wenn Einlagen nicht verfügbar sind (Art. 7 Abs. 1).

- Die EU-Staaten gewährleisten, dass ab 1. Januar 2011 die Deckungssumme auf 100.000 € erhöht wird. Stellt die EU-Kommission bis Ende 2009 fest, dass diese Erhöhung „nicht angemessen“ und finanziell nicht tragbar ist, schlägt sie abweichende Regeln vor. (Art. 7 Abs. 1a)

- Der Selbstbehalt wird gestrichen (alter Art. 7 Abs. 4).

- Die Kommission darf die Höhe der Deckungssummen im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle entsprechend der Inflation in der EU anpassen (Art. 7 Abs. 7 i.V.m. Art. 7a Abs. 2).

- Kreditinstitute werden verpflichtet, die Einleger darüber zu informieren, wenn eine Einlage nicht von einem Einlagensicherungssystem gesichert wird (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2).

– **Auszahlungsfristen**

- Hat ein Kreditinstitut fällige Einlagen nicht zurückgezahlt, hat die nationale Aufsichtsbehörde fünf Arbeitstage Zeit für ihre Entscheidung, ob das Institut tatsächlich „vorerst“ nicht in der Lage ist, die Einlagen zurückzuzahlen, und ob Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht, (Art. 1 Nr. 3).

- Dem Einlagensicherungssystem bleiben für die Erstattung der nicht verfügbaren Einlagen zwanzig Arbeitstage, nachdem die Behörde die voraussichtlich „längerfristige Zahlungsunfähigkeit“ festgestellt hat oder eine gerichtliche Entscheidung das Ruhen der Forderungen der Einleger bewirkt hat. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen um zehn Arbeitstage verlängert werden. Eine eventuelle Verkürzung der erstgenannten Frist auf zehn Arbeitstage prüft die Kommission bis 16. März 2011. (Art. 10 Abs. 1)

- Die Einlagensicherungssysteme sollen regelmäßig die Funktionsfähigkeit ihrer Systeme testen und im Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden stehen (Art. 10 Abs. 1).

– **Übrige Regelungen**

- Die Kommission legt EP und Rat bis spätestens 31. Dezember 2009 einen Bericht vor über (Art. 12):

- die Harmonisierung der Finanzierung der Einlagensicherungssysteme,

- die mögliche Einführung eines gemeinschaftlichen Einlagensicherungssystems,

- die Bereitstellung einer umfassenden Deckung für vorübergehend erhöhte Kontoguthaben,

- mögliche Modelle zur Einführung risikoabhängiger Beiträge,

- die Auswirkungen abweichender Rechtsvorschriften auf die Effizienz des Systems und auf mögliche Marktverzerrungen, falls das Guthaben eines Einlegers gegen seine Schulden verrechnet wird,

- die Harmonisierung des Spektrums der geschützten Produkte und Einleger, einschließlich der besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen und der örtlichen Behörden,

- die Beziehung zwischen Einlagensicherungssystemen und alternativen Entschädigungsverfahren.

Gegebenenfalls soll die Kommission Änderungen der Richtlinie vorschlagen.

- Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 2009 umsetzen, wobei für die Regelungen betreffend Art. 10 Abs. 1 die Umsetzung zum 31. Dezember 2010 genügt.

► **Politischer Kontext**

Mit der Annahme durch den Rat ist politische Einigung über das Vorhaben erreicht, so dass das Gesetzgebungsverfahren endet. Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt stehen noch aus.